BUNDESKANZLERAMT OSTERREICH

GZ ● BKA-410.071/0015-I/11/2008

ABTEILUNGSMAIL ● IKT@BKA.GV.AT

BEARBEITER ● HERR MAG DR BERNHARD KARNING

PERS. E-MAIL ● BERNHARD.KARNING@BKA.GV.AT

TELEFON ● (+43 1) 53115/7139

IHR ZEICHEN ● BMGFJ-421600/0037-II/2/2008

An das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend Radetzkystraße 2 1031 Wien

per E-Mail

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 – B-KJHG 2009) allgemeine Begutachtung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

## Zu § 7 Abs. 1

Die Verwendung des bereichspezifischen Personenkennzeichens in § 7 Abs. 1 Z 1 wird ausdrücklich begrüßt. Aus einem Redaktionsversehen scheint jedoch die Verwendung und Speicherung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens in § 7 Abs. 1 Z 4 zu fehlen. Da keine sachlichen Gründe gegen die Aufnahme des bereichsspezifischen Personenkennzeichens in Z 4 analog zu Z 1 vorliegen, wird um entsprechende Ergänzung der Z 4 ersucht.

Außerdem wird angeregt, die Verwendung der ZMR-Zahl in Z 1 und Z 4 zu überdenken, da durch die Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens als kryptografische Ableitung letztlich aus der ZMR-Zahl (§ 6 Abs. 2 E-GovG) datenschutzrechtlich ein weit gelinderes Mittel als die ZMR-Zahl selbst zur

- 2 -

Zweckerreichung zur Verfügung steht. Dies gilt ebenso für die Verwendung der ZMR-Zahl in § 40 Abs. 1 Z 1.

## Zur § 40 Abs. 1 Z 1

Mit der Bezeichnung "bereichsspezifisches Kennzeichen" ist offensichtlich das "bereichsspezifische Personenkennzeichen" gemeint. Es wird um Anpassung ersucht.

17. November 2008 Für den Bundeskanzler: KUSTOR

## Elektronisch gefertigt